

Interim Amendments AR 2025, KA121 Berufsbildung

Nur für beantragte zusätzliche *Unit Costs*: Regeln der Neuzuweisung

Die Genehmigung von zusätzlichen Mitteln für *Unit Costs* hängt (neben der Nachvollziehbarkeit der Begründung) v. a. davon ab, wie viele Mittel insgesamt nachbeantragt bzw. zurückgegeben wurden.

Wenn die verbleibenden Mittel nicht ausreichen, um alle zusätzlich beantragten Mittel vollständig zu decken, kommt es zu einer sogen. kompetitiven Neuzuweisung („competitive redistribution“). Falls die zusätzlich beantragten Mittel gar nicht oder nur durch sehr kleine Beträge abgedeckt werden können, steht es der NA frei, gar keine Neuzuteilung durchzuführen.

Im Falle einer kompetitiven Neuzuweisung werden sowohl ein maximaler zusätzlicher Zuschuss als auch ein minimaler zusätzlicher Zuschuss für *Unit Costs* festgelegt (d. h. *Real Costs* sind davon nicht betroffen).

Diese sind jeweils als konkrete Beträge definiert und hängen von der Art der Akkreditierung ab:

- Einzelorganisation: maximaler zusätzlicher Zuschuss von 25.000 EUR / minimaler zusätzlicher Zuschuss von 3.000 EUR
- Koordinator eines Konsortiums: maximaler zusätzlicher Zuschuss von 100.000 EUR / minimaler zusätzlicher Zuschuss von 10.000 EUR

Wenn die verfügbaren Mittel ausreichen, um alle zusätzlich beantragten Mittel abzudecken, kommen die oben aufgeführten Regeln der Neuzuweisung nicht zur Anwendung.